

# **Ausführungsbestimmungen über die Ersatzwahl eines Präsidiums des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024**

vom 10. Januar 2023

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 50 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **1 Massgebende Vorschriften**

Für die Wahl sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung, KV; GDB 101.0)
- Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, AG; GDB 122.1),
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung, AV; GDB 122.11)
- Staatsverwaltungsgesetz (StVG; GDB 130.1)
- Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz, KRG; GDB 132.1)
- Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (VWG; GDB 134.13)

## **2 Wahlverfahren und Wahlkreis (Art. 35 und 53c AG)**

Die Wahl erfolgt nach dem **Mehrheitswahlverfahren** (Majorz) unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten. Wahlkreis ist der Kanton.

## **3 Wahltermin**

Die Wahl findet statt am:

Sonntag, 12. März 2023	Erster Wahlgang
Sonntag, 16. April 2023	Zweiter Wahlgang

Die Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2024. Im Jahr 2024 finden für die Gerichte Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2024 bis 2028 statt.

## **4 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen**

### **41 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)**

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmberechtigt.

---

<sup>1</sup> GDB 122.11

#### **42 Stimmregister (Art. 2 AV)**

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist ab Dienstag, 7. März 2023, 17.00 Uhr, geschlossen.

#### **43 Stimmort (Art. 3 AG)**

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebiets nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil.

#### **44 Fristen (Art. 6 AG)**

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen ist im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird.

Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens um 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

### **5 Wahlvorschläge**

#### **51 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 f. KV, Art. 4 und 53c Abs. 4 AG, Art. 38 StVG, Art. 1 f. VWG, Art. 30 Bst. b KRG)**

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 41), ist auch wählbar. Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht wählbar.

Für die Wählbarkeit gelten überdies die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 1 f. VWG. Die Rechtspflegekommission prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie eröffnet ihren Entscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten.

Für die Wahl muss der für das Stimmrecht erforderliche Wohnsitz spätestens mit dem Amtsantritt gegeben sein.

Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeitsbestimmungen nach Art. 50 f. KV in Verbindung mit Art. 38 StVG.

#### **52 Anzahl Namen, Bezeichnung und Angaben (Art. 53c i.V.m. Art. 53, 36, 37 und 44 AG)**

Die Wahlvorschläge dürfen auch mehr als den Namen einer einzigen wählbaren Person enthalten.

Die vorgeschlagenen Personen sind auf den Wahlvorschlägen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse sowie nötigenfalls Jahrgang anzugeben.

Die Kandidierenden müssen die Erfüllung der gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen mit einer Wählbarkeitsbescheinigung der Rechtspflegekommission (Ziff. 51) belegen.

Bei der Staatskanzlei oder im Internet ([www.ow.ch](http://www.ow.ch)) können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen bzw. heruntergeladen werden.

#### **53 Unterzeichnung und Vertretung (Art. 53c i.V.m. Art. 38 AG und 18 AV)**

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und

verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Sie gilt als Vertreterin des Wahlvorschlags.

#### **54 Einreichung (Art. 26 Abs. 2 AG, Art. 53c i.V.m. Art. 37 AG)**

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 30. Januar 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

#### **55 Auflage (Art. 53c i.V.m. Art. 40 AG)**

Die Wahlvorschläge liegen ab Montag, 30. Januar 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

#### **56 Einverständnis und Ablehnung, Rückzug (Art. 53c i.V.m. Art. 39 und 41 AG)**

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis am Mittwoch, 1. Februar 2023, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Lehnt die vorgeschlagene Person ab, so wird ihr Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 1. Februar 2023, von der erstunterzeichnenden Person (Vertreterin des Wahlvorschlags; Ziff. 53) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

#### **57 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 53c i.V.m. Art. 42 AG)**

Steht ein Kandidatename auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat die vorgeschlagene Person dem Regierungsrat bis spätestens am Mittwoch, 1. Februar 2023, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Regierungsrat durch das Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Kandidatename gestrichen.

#### **58 Prüfung und Bereinigung (Art. 53c i.V.m. Art. 43 AG und 19 AV, Art. 6 Abs. 5 AG)**

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis am Mittwoch, 1. Februar 2023, innert der sie bei der Staatskanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

### **6 Bereinigte Wahlvorschläge und Stimmabgabe**

#### **61 Wahlzettel (Art. 53c i.V.m. Art. 53 AG und 20 AV)**

Der Regierungsrat lässt die Namen der vorgeschlagenen Personen mit der angegebenen Bezeichnung in ausgeloster Reihenfolge auf einen Wahlzettel drucken.

## **62 Zustellung (Art. 53c i.V.m. Art. 28 AG)**

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das Stimmmaterial in der Woche von Montag, 13. Februar 2023, bis Samstag, 18. Februar 2023, zu.

## **63 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)**

Die Gemeinden melden der Staatskanzlei allfällige Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten gegenüber der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt bis spätestens am Montag, 27. Februar 2023.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 2. März 2023.

## **64 Stimmabgabe und Zustandekommen der Wahl (Art. 53c i.V.m. Art. 31b, 46 und 50 AG, Art. 20 AV)**

Für die Stimmabgabe kreuzt die Wählerin oder der Wähler eigenhändig das Feld neben dem Namenszug einer Kandidatin oder eines Kandidaten an. Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten und Wahlzettel, auf denen mehr als eine Kandidatur angekreuzt ist, sind ungültig.

Für das Zustandekommen der Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

## **65 Stille Wahl (Art. 53c i.V.m. Art. 52 AG)**

Liegt nur eine einzige gültige Kandidatur vor, so erklärt der Regierungsrat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.

## **7 Ermittlung des Wahlergebnisses und zweiter Wahlgang**

### **71 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Art. 53c i.V.m. Art. 31b ff. AG und 43 ff. AV)**

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird das elektronische Wahlprogramm SESAM eingesetzt.

Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt das Wahlergebnis gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Es meldet das Wahlergebnis sofort der Staatskanzlei. Diese veröffentlicht das Wahlergebnis im Amtsblatt vom 16. März 2023.

### **72 Verzicht auf Kandidatur und Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang (Art. 53c i.V.m. Art. 51 AG und 21 AV, Art. 6 Abs. 5 AG)**

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis spätestens am Dienstag, 14. März 2023, schriftlich erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Mittwoch, 15. März 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingegangen sein.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang unter Anpassung der Fristen gemäss Anhang sachgemäss angewendet.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 12. Januar 2023 in Kraft.

Sarnen, 10. Januar 2023

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Christoph Amstad  
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

**Anhang zu den  
Ausführungsbestimmungen  
über die Ersatzwahl  
eines Präsidiums des Obergerichts  
für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024**

**Verzeichnis der Fristen**

Für die vorliegende Ersatzwahl gelten nach Art. 53c AG sinngemäss die Bestimmungen von Art. 36 ff. und Art. 53 AG. Es wird nachfolgend einzig auf die direkte gesetzliche Grundlage verwiesen.

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
<b>Erster Wahlgang</b>		
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Amtsblatt	26/2 AG	Donnerstag, 12. Januar 2023 (ABI Nr. 2)
Einreichung der Wahlvorschläge	37 AG 6/3 AG	Montag, 30. Januar 2023, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	40 AG	Montag, 30. Januar 2023, 17.00 Uhr
Auslosung der Reihenfolge der Vorgeschlagenen (unter Vorbehalt eines allfälligen Rückzugs)	53/3 AG	Dienstag, 31. Januar 2023
Einverständnis und Ablehnung, Rückzug von Wahlvorschlägen sowie Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag	39 AG/ 41 AG 42 AG 6/3 AG	Mittwoch, 1. Februar 2023, 17.00 Uhr
Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	43 AG 19 AV 6/3 AG 6/5 AG	Mittwoch, 1. Februar 2023, 17.00 Uhr (-2 Tage)
Druck des Stimmmaterials	53/3 AG	Donnerstag, 2. Februar 2023 bis Freitag, 3. Februar 2023
Lieferung des Stimmmaterials für Verpackung und Versand	---	Montag, 6. Februar 2023, bis 9.00 Uhr
Verpackung und Versand des Stimmmaterials	---	Montag, 6. Februar 2023 bis Freitag, 10. Februar 2023
Zustellung des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten (Erhalt)	28/1 AG	Montag, 13. Februar 2023 bis Samstag, 18. Februar 2023
Mitteilung von Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten	---	bis Montag, 27. Februar 2023
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt	---	Donnerstag, 2. März 2023 (ABI Nr. 9)
Schliessung des Stimmregisters	2 AV 6/3 AG	Dienstag, 7. März 2023, 17.00 Uhr
<b>Wahlsonntag</b>	---	<b>Sonntag, 12. März 2023</b> (zusammen mit kantonaler Volksabstimmung)

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 16. März 2023 (ABI Nr. 11)
Ablauf der Beschwerdefrist	54a/1c AG 6/3 AG	Montag, 20. März 2023, 17.00 Uhr
<b>Zweiter Wahlgang</b>		
Verzicht auf Kandidatur	51/2 AG 6/3 AG 6/5 AG	Dienstag, 14. März 2023, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Einreichung neuer Wahlvorschläge	51/2 AG 6/3 AG 6/5 AG	Mittwoch, 15. März 2023, 17.00 Uhr (- 1 Tag)
Einverständnis und Ablehnung, Rückzug von Wahlvorschlägen sowie Erklärung mehrfach Vorgesetzter über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag	39 AG 41 AG 42 AG 6/3 AG	Mittwoch, 15. März 2023, 17.00 Uhr
Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	43 AG 19 AV 6/3 AG 6/5 AG	Mittwoch, 15. März 2023, 17.00 Uhr (- 2 Tage)
Druck des Stimmmaterials	21/1 AV 21/2 AV	Donnerstag, 16. März 2023 bis Freitag, 17. März 2023
Lieferung des Stimmmaterials für Verpackung und Versand	---	Montag, 20. März 2023, bis 9.00 Uhr
Verpackung und Versand des Stimmmaterials	---	Montag, 20. März 2023 bis Mittwoch, 22. März 2023
Mitteilung von Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten	---	bis Montag, 3. April 2023
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt	---	Donnerstag, 6. April 2023 (ABI Nr. 14)
Zustellung des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten (Erhalt)	21/3 AV	bis Samstag, 8. April 2023 (vor Ostern)
Schliessung des Stimmregisters	2 AV 6/3 AG	Dienstag, 11. April 2023, 17.00 Uhr
<b>Wahlsonntag</b>	<b>53/4 AG</b>	<b>Sonntag, 16. April 2023</b>
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 20. April 2023 (ABI Nr. 16)
Ablauf der Beschwerdefrist	54a/1c AG 6/3 AG	Montag, 24. April 2023, 17.00 Uhr
Beginn des neuen Amtsjahres	52/1 KV	Samstag, 1. Juli 2023
Amtsantritt	---	Freitag, 1. September 2023

- KV = Verfassung des Kantons Obwalden  
(Kantonsverfassung; GDB 101.0)
- AG = Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte  
(Abstimmungsgesetz; GDB 122.1)
- AV = Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte  
(Abstimmungsverordnung; GDB 122.11)